

Österreichische Bischofskonferenz

GENERALSEKRETARIAT

Wien, am 11. April 2016
BK 303/16

Betrifft: Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem ein Gesetz zur Bekämpfung von Lohn- und Sozialdumping geschaffen wird

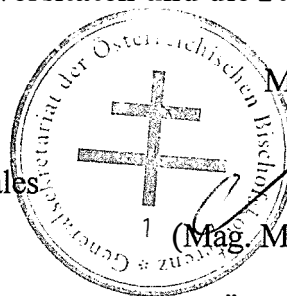
Das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz erlaubt sich, zu oben genanntem Entwurf, GZ BMASK-462.203/0008-VII/B/9/2016, innerhalb offener Frist folgende Stellungnahme abzugeben:

In **§ 1 Abs 5, Ziffer 9** des Entwurfes zum Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz ist geregelt, dass unter den in Abs 5 angeführten Voraussetzungen die Tätigkeit im Rahmen von internationalen Aus- und Weiterbildungs- oder Forschungsprogrammen an Universitäten im Sinne des Universitätsgesetzes 2002 oder Fachhochschulen im Sinne des Fachhochschul-Studiengesetzes 1993 von der Anwendung dieses Gesetzes ausgenommen sind.

Aus nicht nachvollziehbaren Gründen sind aber die Pädagogischen Hochschulen im Sinne des Hochschulgesetzes 2005 in der geltenden Fassung im Rahmen der oben genannten Tätigkeit nicht vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen.

Da nach den Bestimmungen des Hochschulgesetzes die internationale wissenschaftliche Zusammenarbeit Pflicht der Pädagogischen Hochschulen ist und kein Grund erkennbar ist, der im konkreten Fall eine Ungleichbehandlung der Pädagogischen Hochschulen mit Universitäten und Fachhochschulen nahelegen würde, regt das Generalsekretariat der Österreichischen Bischofskonferenz dringend an, **§ 1 Abs 5, Ziffer 9 des Entwurfes dahingehend zu ergänzen**, dass auch die **Pädagogischen Hochschulen im Sinne des Hochschulgesetzes im gleichen Umfang von der Anwendung des Gesetzes ausgenommen werden wie die Universitäten und die Fachhochschulen.**

An das
Bundesministerium für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1011 Wien



Mit freundlichen Grüßen,

(Mag. Markus Brandner LL.M. LL.M.)
Rechtsreferent

der Österreichischen Bischofskonferenz